

**Verordnung
über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg
(Amberger Ladenschlussverordnung - ALSV -)**

vom 01. Juli 1997

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 05. Juli 1997, ber. Nr. 14 vom 19. Juli 1997 -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (FNA 8050-20), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1186) und § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) (BayRS 805-2-A) erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen, die frische Milch feilbieten, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, für die Dauer von zwei Stunden;
2. von Bäcker- oder Konditorwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Dauer von drei Stunden;

Die Gesamtdauer des Verkaufs darf auch dann drei Stunden nicht überschreiten, wenn in einer Verkaufsstelle sowohl Bäcker- als auch Konditorwaren feilgeboten werden.

3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag jeweils für die Dauer von sechs Stunden.

- (2) § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Verkaufsstellen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, müssen die von ihnen gewählten Öffnungszeiten von außen deutlich sichtbar und lesbar an der Verkaufsstelle anbringen.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag während des Krüglmarktes,
2. am zweiten Dultsonntag während der Herbstdult.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 11. Dezember 1967 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 16. Dezember 1967) und
 - b) die Verordnung über Ausnahmen von den Ladenschlussbestimmungen anlässlich der Herbst- und Pfingstdult vom 02.05.1958 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 17. Mai 1958).

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	29.03.2000	genehmigungsfrei	08 vom 15.04.2000	§ 2	Neufassung	16.04.2000
2	19.12.2000	genehmigungsfrei	25 vom 23.12.2000	§ 3 § 4	Neufassung	24.12.2000
3	30.10.2003	genehmigungsfrei	23 vom 15.11.2003	§ 2 § 3	Neufassung Wegfall	16.11.2003